

RS Vwgh 1994/5/30 92/10/0458

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/18 91/10/0068 2

Stammrechtssatz

Die von § 17 ForstG 1975 vorgeschriebene Interessenabwägung setzt voraus, daß festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (Hinweis E 30.4.1992, 91/10/0156).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100458.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at